Formular zurücksetzen



Einkauf in die Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank

Name/Vorname Personalnummer Geburtsdatum Einkauf per		e				
		er				
		inen Vorbezug in n nicht zurückbe		•	msförderung mit N	litteln der beruflichen Vorsorge getätigt,
	☐ Nein	☐ Ja,		per		CHF
2.	. Verfügen Sie über Freizügigkeitskonti und/oder Freizügigkeitspolicen der 2. Säule?					
	Falls ja, Höh	e des Gesamtgı	ıthabens	per		CHF
	(Bitte Auszüge per 31.12. des Vorjahres beilegen)					
3.	. Waren Sie jemals selbständig erwerbend?					
	☐ Nein	☐ Ja	ام من ممرمام ما در	on Cäulo 20		CHE
	Falls ja, Höhe des Gesamtguthabens in der Säule 3a CHF (Bitte Auszüge per 31.12. des Vorjahres beilegen)					
4.	Sind Sie innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen und haben noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört?					
	☐ Nein	☐ Ja,	Zι	ızug per		
5.	Beziehen Sie bereits eine Altersleistung in Form von Rente oder haben als Altersleistung Kapitalbezogen?					
	☐ Nein	□ Ja				
	Falls ja, Höh	e des Gesamtgı	ıthabens	per		CHF
Einl	kaufsregelun	gen zustimmen	d zur Kenntnis	s genommen ha	be. Allfällige Folger	ntwortet und die reglementarischen n von unvollständigen und/oder falschen ei der zuständigen Steuerbehörde ab.
Ort	:/Datum				Unterschrift	des/der Versicherten

Übersicht über die wesentlichen Einkaufsbestimmungen im Vorsorgereglement¹

- Bei Eintritt in die Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank muss die versicherte Person sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Pensionskasse einbringen. Die eingebrachten Austrittsleistungen werden primär für den Einkauf in den Rentenplan bis zur maximal möglichen Einkaufssumme verwendet. Der für den maximal möglichen Einkauf nicht beanspruchte Teil wird dem Kapitalkonto gutgeschrieben (Art. 14 Vorsorgereglement).
- Die Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank ermöglicht während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, freiwillige Einkäufe zu tätigen, um die Altersleistungen zu verbessern. Die maximale Einkaufssumme für Einkäufe in den Rentenplan ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuell versicherten Lohnes (Art. 21 Vorsorgereglement). Möglich sind weiter Einkäufe einer versicherten Person in den Kapitalplan (Art. 46 Vorsorgereglement). Einkäufe können dem Kapitalkonto nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben im Standardplan des Rentenplans den Höchstbetrag erreicht hat.

Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt wurden (Art. 15 Vorsorgereglement; Ausnahmen bestehen für Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft).

Für die Berechnung der zulässigen Einkaufssumme müssen vorhandene, nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben sowie Guthaben der Säule 3a in Abzug gebracht werden (Anhang, A 2, Vorsorgereglement).

Für Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz ziehen und die noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, wird der während der ersten fünf Jahre zulässige jährliche Einkauf auf 20% des reglementarisch versicherten Lohnes beschränkt (Art. 15 Vorsorgereglement).

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorgeeinrichtung zurückgezogen werden (Art. 15 Vorsorgereglement).

– Die versicherte Person hat die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukaufen (Art. 3 und 37 ff. Vorsorgereglement). Die freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Zusatzkonto gutgeschrieben. Die Eröffnung des Zusatzkontos ist nur möglich, wenn die versicherte Person (1) alle Austrittsleistungen eingebracht hat, (2) im Standardplan des Rentenplans vollständig eingekauft ist, (3) im Kapitalplan mit dem maximalen Sparbeitragssatz vollständig eingekauft ist, (4) keine volle Invalidenrente bezieht sowie (5) Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt hat.

¹ Massgebend sind in jedem Fall die jeweils gültigen reglementarischen Bestimmungen und zwingenden Gesetzesbestimmungen.

Bitte senden Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Formular an:

Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich (extern) oder BPVB (intern)

Zahlungsverbindung:

Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, IBAN-Nr.: CH24 0070 0110 0046 9400 9 z.G. Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich

